

Mitteilung des Senats vom 19. Juni 2001**Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes zur Umstellung von DM auf Euro**

Der Senat hat mit Schreiben vom 12. Juni 2001 der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet. Im Hinblick auf die mit dem vorgeschlagenen Entwurf verbundenen Mehrbelastungen des Steuerbürgers (das Jahresaufkommen würde sich um 0,93 v. H. erhöhen) überreicht der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen geänderten Entwurf zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung. Durch die Glättung wird sich das Vergnügungssteueraufkommen geringfügig (um ca. 12.000 DM) vermindern.

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Damit die Neuregelung zeitgerecht umgesetzt werden kann, ist eine Befassung der Bürgerschaft (Landtag) in 1. und 2. Lesung in der Juni-Sitzung geboten.

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes zur Umstellung auf Euro

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 — 6-c-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „DM 350“ durch die Angabe „179 Euro“ und die Angabe „DM 90“ durch die Angabe „46 Euro“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „DM 70“ durch die Angabe „36 Euro“ und die Angabe „DM 25“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
3. In Buchstabe c wird die Angabe „DM 600“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.
4. In Buchstabe d wird die Angabe „DM 30“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des Vergnügungssteuergesetzes zum 1. Januar 2002 dient der Umstellung von DM auf Euro. Durch die Umstellung wird vermieden, dass es wegen mangelnder Kenntnis des amtlichen Umrechnungskurses und der anzuwendenden Rundungsregeln zu falsch entrichteten Steuerbeträgen kommt. Die Glättung der Vergnügungssteuersätze vermeidet einen erhöhten Verwaltungsaufwand und beugt eventuellen Steuermindereinnahmen durch Falschberechnungen vor.